

# Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnement monatlich einmal, je Freitag.  
In bezug auf alle Postanfragen.  
Abonnementpreis 3 Mk. des Vierteljahrs.

Alle Anzeigen für die „Stimme“ an G. Varnholt, Hilm a. D., Aprilstr. 47, Telefon 1442.  
Alle für den Druck des Gewerksvereins bestimmten Postanfragen sind zu adressieren:  
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 68, Großsiedelstr. 222.  
Sämtliche Geldsendungen an W. Schumacher, Berlin N. O. 68, Großsiedelstr. 222.  
Postkontokonto 20221 beim Postamt Berlin N. W. 7.

Anzeigen, die sechsach gefaltete Blattgröße 1 Bl., für den Arbeitsmarkt 50 Bl.  
— Bei Wiederholungen Rabatt.

## Der Reichstarif seitens des Arbeitgeber-Schutzverbandes gekündigt.

Der Arbeitgeber-Schutzverband für das Deutsche Holzgewerbe hat den Reichstarif zum 15. Febr. 1921 gekündigt. Dies kommt uns nicht unerwartet, da durch die gegenseitigen Verhandlungen herauszufühlen war, daß irgend etwas in der Luft liegt. Die 3 vertraglich bestehenden Arbeiterorganisationen ihrerseits haben den Vertrag nicht gekündigt, vielmehr sich begnügt, an den Vorstand des Arbeitgeber-Schutzverbandes nachstehende Forderung gelangen zu lassen:

„Die Hoffnung auf eine Reduzierung der Preise für die notwendigsten Bedarfsartikel hat sich leider nicht erfüllt. Im Gegenteil macht sich in letzter Zeit eine empfindliche Steigerung der Kosten für den Lebensunterhalt fühlbar, so daß die Frage einer weiteren Lohnerhöhung für die Arbeiterschaft brennend geworden ist. Aus diesem Grunde sind wir von unseren Mitgliedern beauftragt, auf der Grundlage der im Reichstarif festgelegten Lohnsätze eine allgemeine Lohnforderung zu stellen.

Als Mindestmaß verlangen die Arbeitnehmer 20 Prozent Lohnerhöhung in den Orten, die seit Abschluß des Reichstarifs bereits 35 Prozent erhalten haben. Hieraus ergeben sich für den gesamten Geltungsbezirk des Reichstarifs Durchschnittslöhne für Facharbeiter von M 6.80 in Klasse 1, M 6.40 in Klasse 2, M 6.— in Klasse 3, M 5.60 in Klasse 4, M 5.20 in Klasse 5 und M 4.80 in Klasse 6.

Die Durchschnittslöhne der übrigen Arbeiter-Kategorien und Altersklassen sowie die Mindestlöhne sind entsprechend der im Reichstarif vorgesehenen Abstufung zu bemessen.

Unter Hinweis auf § 82 des Reichstarifes bitten wir höflichst, die zentralen Verhandlungen über unseren Antrag möglichst bald aufzunehmen.

Ihrer gest. Rückäußerung über den Verhandlungstermin entgegensehend, zeichnet  
Hochachtungsvoll

Gewerksverein d. Holzarb. Deutschlands.

Man wird abwarten müssen, was die Verhandlungen dieserhalb ergeben und werden wir die Kollegen stets darüber auf dem Laufenden halten.

## Die kommende Schlichtungsordnung.

Der Entwurf einer Schlichtungsordnung in langwierigen Verhandlungen, an denen Arbeitgeber- und Arbeitervertreter teilnahmen, im Reichsarbeitsministerium durchberaten worden, damit er als Entwurf den gesetzgebenden Körperschaften zugehen kann. Die „Soziale Praxis“ teilt die Ergebnisse dieser Kommissionsberatungen wie nachstehend mit:

### 1. Vertragliches Schlichtungswesen.

1. Bei der gesetzlichen Neuregelung des Schlichtungswesens ist von dem Grundsatz auszugehen, daß in erster Linie die Beteiligten selbst über die Ordnung des Schlichtungs-

wesens für Streitigkeiten zwischen ihnen zu bestimmen haben, sei es durch Tarifvertrag, sei es durch eine sonstige, auch nur für den einzelnen Fall getroffene Vereinbarung.

Das behördliche Schlichtungswesen soll erst in zweiter Linie und nur ergänzend in Frage kommen.

2. Dem vorstehenden Grundgedanken entsprechend hat die Schlichtungsordnung nicht nur äußerlich die Vorschriften über das tarifliche Schlichtungswesen an die Spitze zu stellen, sondern auch innerlich das Hauptgewicht auf die Ausgestaltung des tariflichen Schlichtungswesens zu legen.

3. In der vertraglichen Regelung des Schlichtungswesens sollen die Beteiligten grundsätzlich völlige Freiheit genießen. Beschränkungen dieser Freiheit sind, soweit nicht unbedingt notwendig, zu vermeiden. Dagegen empfehlen sich ergänzende Vorschriften im Gesetz, sei es zur Auslegung zweifelhafter Vertragsbestimmungen, sei es zur Ergänzung für den Fall des Fehlens von vertraglichen Bestimmungen.

4. Zur Förderung des tariflichen Schlichtungswesens sollen den am Tarifvertrage Beteiligten für die Schlichtung von Streitigkeiten die Einrichtungen der Schlichtungsbehörden unentgeltlich vom Reich zur Verfügung gestellt werden, und zwar der unparteiische Vorsitzende der Schlichtungsbehörde, falls die Parteien seine Zuziehung wünschen, ferner das Büropersonal, die Büroeinrichtungen und die Sitzungsräume der Schlichtungsbehörden. Die sachlichen Kosten und von den persönlichen die Kosten des unparteiischen Vorsitzenden und des Büropersonals der Schlichtungsbehörde soll das Reich tragen. Die Kosten für die Beisitzer und für die von ihr gestellten Auskunftspersonen hat jede Vertragspartei für sich zu tragen. Die sonstigen Kosten, z. B. für Auskunftspersonen und andere Beweismittel, die nicht von einer Partei gestellt sind, haben die Vertragsparteien anteilig nach der in § 97 des Entwurfs vorgesehenen Verteilungsregel zu tragen, falls sie nichts Abweichendes vereinbaren.

5. Als ergänzende, nur für den Fall des Fehlens von Vertragsbestimmungen hierüber geltende Vorschriften sind in den Entwurf folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Die Zuständigkeit von tariflichen Schlichtungsstellen dauert nach Ablauf des Tarifvertrages für die Streitigkeiten fort, in denen die Schlichtungsstellen schon vor dem Ablauf des Tarifvertrages tätig geworden sind.

Die vertraglichen Bestimmungen über Schlichtungsstellen bleiben nach Ablauf des Tarifvertrages so lange in Kraft, bis die Vereinbarung einer tariflichen Schlichtungsstelle von den Parteien erneuert oder die Beibehaltung einer tariflichen Schlichtungsstelle von einer oder von beiden Seiten endgültig abgelehnt worden ist.

6. Ist im Tarifvertrag die Bestellung eines unparteiischen Vorsitzenden nicht vorgesehen, so sollen die Parteien und nicht die Mitglieder der Schlichtungsstelle darüber bestimmen dürfen, ob im einzelnen Fall ein unparteiischer Vorsitzender gezogen werden soll. § 96 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs ist entsprechend zu ändern.

7. Die Beisitzer der tariflichen Schlichtungsstellen sind nicht Vertreter der Parteien. § 30 des Entwurfs soll daher auch für die tariflichen Schlichtungsstellen zwingendes Recht sein.

8. Die Kommission empfiehlt die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Tarifvertragsparteien auch die Zuziehung von unparteiischen Beisitzern, d. h. solchen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind, allgemein oder im einzelnen Fall vereinbaren können. Vgl. § 55 Abs. 2, § 70 Abs. 2 des Entwurfs.

9. Von Strafbestimmungen gegen Mitglieder von tariflichen Schlichtungsstellen wegen unentschuldigtem Ausbleiben usw. ist abzusehen. Maßnahmen wegen Pflichtveräumnis der Mitglieder der Schlichtungsstellen sind den Tarifvertragsparteien zu überlassen.

10. Die Regelung der Geschäftsführung der tariflichen Schlichtungsstellen (Terminsanbauräumungen, Einladungen usw.) ist den Tarifvertragsparteien zu überlassen. Die Schlichtungsbehörde hat sie zu übernehmen, wenn die Parteien es vereinbaren.

11. Bei den Vorschriften über das Inkrafttreten der Schlichtungsordnung ist eine Übergangsbestimmung vorzusehen, daß die Vorschriften über die tariflichen Schlichtungsstellen erst eine bestimmte kurz zu bemessende Zeit später in Kraft treten, um zur Anpassung laufender Tarifverträge an die Schlichtungsordnung Gelegenheit zu geben.

### Vorschriften über das Verfahren von den tariflichen Schlichtungsstellen.

12. In der Regelung des Verfahrens von den tariflichen Schlichtungsstellen sollen die Tarifvertragsparteien grundsätzlich frei sein. Die Vorschriften der Schlichtungsordnung sollen nur ergänzende Bedeutung haben.

13. Bei der Vereinbarung von Schlichtungsstellen in Tarifverträgen wird zweckmäßigerweise zwischen der Zuständigkeit für Einzelstreitigkeiten und der für Gesamtstreitigkeiten streng geschieden. Nur für letztere gelten die Vorschriften der Schlichtungsordnung. Die Herren Vertreter der Arbeitnehmer wünschen, daß die Schlichtungsausschüsse auch für die Schlichtung von Einzelstreitigkeiten als zuständig sollen vereinbart werden dürfen, und daß in diesem Fall die Vorschriften der Schlichtungsordnung Anwendung finden sollen.

14. Die Kommission empfiehlt die Aufnahme einer Vorschrift, daß tarifliche Schlichtungsstellen im Zweifel nicht Schiedsgerichte im Sinne des zehnten Buches der Zivilprozessordnung sind.

15. Zur Auslegung zweifelhafter Vertragsbestimmungen ist vorzuschreiben, daß Vertragsbestimmungen über die sachliche Zuständigkeit von tariflichen Schlichtungsstellen im Zweifel ausdehnend auszulegen sind.

16. Die Vorschrift des § 106 des Entwurfs über den Ausspruch wegen unmittelbarer Beteiligung an der Streitigkeit ist als ergänzende Vorschrift für das Verfahren vor den tariflichen Schlichtungsstellen aufzunehmen.

17. Beim Verhandeln in der höheren Instanz sind Mitglieder aus der höheren Instanz, die in der niederen Instanz tätig gewesen sind.



18. Hinsichtlich der Möglichkeit der Beweisgebung sind die tariflichen Schlichtungsstellen ebenso zu behandeln wie die Schlichtungsbehörden.

Den tariflichen Schlichtungsbehörden sollen jedoch keine Zwangs- und Strafbefugnisse gegenüber vorgeladenen Auskunftspersonen und Gutachtern eingeräumt werden.

19. Als Auslegungsregel ist eine Vorschrift aufzunehmen, daß Schiedssprüche von tariflichen Schlichtungsstellen im Zweifel bindend sind, soweit es sich um die Auslegung von bestehendem Recht handelt, dagegen nicht bindend sind, soweit es sich um die Gestaltung von künftigen Arbeitsbedingungen handelt.

20. Die Schlichtungsbehörden sollen im Verhältnis zu den tariflichen Schlichtungsstellen nur zuständig sein, soweit entweder die Beteiligten die Schlichtung nicht selbst durch Vereinbarung geregelt haben, oder das Verfahren vor der vereinbarten Schlichtungsstelle nicht zu einer Einigung oder zu einem Schiedsspruch geführt hat.

Im zweiten Falle sollen sie nur auf Anrufen einer Partei oder, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt, auch von Amts wegen zuständig werden, jedoch erst, nachdem sie den Parteien Gelegenheit gegeben haben, nochmals die Beteiligung der Streitigkeit durch die tarifliche Schlichtungsstelle, nötigenfalls unter Zugiehung eines unparteiischen Vorsitzenden zu versuchen.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Sägetarifverhandlungen für Württemberg und Baden

am 20. November 1920 im „Friedrichsbau“ in Stuttgart führten zu einer Verständigung. Der Arbeitgeberverband der württembergischen und badischen Sägewerkebetriebe im Verein der Holzinteressenten Südwestdeutschlands, vereinbarte mit dem deutschen und christlichen Holzarbeiterverband und unserem Gewerkschaftsverband der Holzarbeiter Deutschlands, sowie dem deutschen Transportarbeiterverband folgenden Nachtrag zum Tarifvertrag:

1. Der Tarifvertrag vom 14. Febr. 1920 nebst der Ortsklasseneinteilung bleibt unverändert bis zum 1. Januar 1922 bestehen.

2. Ab 1. Dezember 1920 werden auf die Normallöhne folgende Zulagen gewährt:

alle Arbeiter über 25 Jahre erhalten:

Mannheim	I	II	III	IV
45	40	35	30	25
von 20 bis 25 Jahren	35	30	25	20
von 18 bis 20 Jahren, sowie Arbeiterinnen über 18 Jahre.	20	15	10	10

Ferner erhalten alle verheirateten Arbeiter und diejenigen Arbeiterinnen, welche unterhaltungspflichtige selbständige Haushaltungsvorstände sind eine weitere Zulage von 20 Pf.

### Die Normal-Lohnsätze

beantragen sonach ab 1. Dezember 1920:

A. Arbeiter über 25 Jahren:

Mannheim	I	II	III	IV
a) 5,95	5,15	4,55	4,10	3,90
b) 5,90	5,05	4,45	4,—	3,80
c) 5,85	4,90	4,30	3,85	3,65

B. Arbeiter von 20—25 Jahren:

a) 5,85	5,05	4,45	4,—	3,80
b) 5,80	4,95	4,35	3,90	3,70
c) 5,75	4,90	4,20	3,75	3,55

Arbeiter bis zu 20 Jahren:

d) männliche Arbeiter von 18—20 Jahren	4,—	3,65	3,—	2,70	2,50
--	-----	------	-----	------	------

e) Arbeiter und Arbeiterinnen von 16—18 Jahren:

2,15	3,—	2,60	2,30	2,10
------	-----	------	------	------

f) Arbeiterinnen über 18 Jahre:

2,70	3,00	2,75	2,55	2,35
------	------	------	------	------

Die Tarifverträge gelten bis zum 1. Febr. 1921 und dann bis zum 1. Januar 1921

gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so gilt das Lohnabkommen immer auf die Dauer von 4 Wochen weiter.

Stuttgart, den 20. November 1920.

(folgen die Unterschriften)

Das Ergebnis der Verhandlungen für das bayerische Sägewerbe übte einen starken Einfluß auf die Verhandlungen aus, doch gelang es, einige höhere Zugeständnisse zu erreichen, trotzdem die Arbeitgeber auch auf die Lohnunterschiede verwiesen. Zu beachten ist, daß auf die vorstehenden Normallöhne ab 1. Dez. 1920 noch die Verheiratenzulage von 20 Pf die Stunde kommt. Wie in München nahm für unsern Gewerkschaftsverband der Holzarbeiter Bezirksleiter Varnholt an den Verhandlungen in Stuttgart teil.

## Die Verhandlungen für das bayerische Sägewerbe

welche am 17. November in München im Sitzungssaale der Handelskammer begannen, drohten erst zu scheitern. Ein allgemeiner Lohnkampf schien unvermeidlich. Die Arbeitgeber lehnten nämlich jede Lohnerhöhung ab und begründeten dies mit der Geschäftslage, die schlecht sei, wenn auch einzelne Firmen zur Zeit noch voll beschäftigt seien. Sie bestritten auch auf Grund der Teuerungstatistik die Notwendigkeit höherer Löhne, wenn sie auch zugaben, daß verheiratete Arbeiter es nicht leicht hätten, mit den derzeitigen Löhnen auszukommen. Sehe man aber, wie die Jugendlichen ihren Verdienst durch unnütze Ausgaben vergeuden, dann müsse man bei diesen eher an einen Lohnabbau, als an eine Lohnerhöhung denken. Ausgeschlossen wäre jede Verständigung, wenn man für diese auch nur etwas verlange. Aber auch allen andern Arbeitern könne man jetzt nichts bewilligen. Da alle Verhandlungen am Vormittag zu keinem Ergebnis führten, einigte man sich, gleich das soziale Ministerium um eine Vermittlung anzurufen, zumal vor einem Streik dies laut § 40 des Vertrages geschehen müsse. Herr Schinger, Referent im sozialen Ministerium Bayern, wurde zum unparteiischen Vorsitzenden bestellt und so konnten nachmittags um 2 Uhr die ersten und schwierigen Verhandlungen in einer kleineren Kommission beginnen. Anfänglich hatte alles Zureden keinen Wert. Schließlich wollten die Arbeitgeber unter einer Reihe von wichtigen Bedingungen den verheirateten Arbeitnehmern etwas geben. Ihre Zugeständnisse waren aber so gering, daß die Bezirksleiter es ablehnten, dieses zur Prüfung dem Plenum der Arbeitervertreter vorzulegen. Auch nicht das Angebot, was die Arbeitgeber als äußerstes bezeichneten. Gegen 1/211 Uhr abends machten dann die Arbeitgeber einen Vorschlag, der die letzte Möglichkeit einer Verständigung bieten sollte.

Im Gewerkschaftshause in München haben dann am 18. November vormittags alle erschienenen Arbeitervertreter in eingehender Aussprache sich mit diesem letzten Angebot befaßt. Es befriedigte zwar nicht, doch nahm man es nach Lage der Dinge an. Die Arbeiter aus den Betrieben hofften, daß die Kollegen immer mehr die Notwendigkeit der Organisation anerkennen, dann wird festes und treues Zusammenhalten bald das Fehlende ersetzen, wenn die Verhältnisse sich bessern.

Nach einer Sitzung der Zentralschlichtungskommission konnten dann am 18. November gegen 8 Uhr abends die Organisationsvertreter folgende Vereinbarung unterzeichnen:

### Dritter Nachtrag

zum Tarifvertrag vom 18. Februar 1920 der bayerischen Sägewerksindustrie.

I.

In den Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Organisationen am 17. November 1920 wurden nachstehende Vereinbarungen getroffen:

Auf die bestehenden Löhne sind mit Wirkung vom 19. November einschließlich folgende Zuschläge zu bezahlen:

Tarifklasse	I	II	III	IV	V
a) Facharbeiter u. famill. Säger und Maschinenarbeiter, Sägeschärfer, Maschinenisten an Kraftmaschinen, Blagmeister, Holzsortierer	4	4	4	4	4
über 21 Jahre	85	80	75	70	65
Hierzu Verheiratenzulage in allen Klassen	15	15	15	15	15
18—21 Jahren	20	15	10	10	10
b) Gehilfen, Brenn- u. Abfallholz-Kreisjäger, Penfelsäger, sowie Lager-, Hilfsarbeiter mit besonders verantwortungsvoller od. schwerer Arbeit über 21 Jahre	55	50	45	40	35
Hierzu Verheiratenzulage in allen Klassen	15	15	15	15	15
18—21 Jahren	20	15	10	10	10
c) sonstige Hilfsarbeiter über 21 Jahre	55	50	45	40	35
Hierzu Verheiratenzulage in allen Klassen	15	15	15	15	15
18—21 Jahre	20	15	10	10	10
d) Arbeiterinnen über 18 Jahre	20	15	10	10	10
Arbeiterinnen über 18 Jahre, welche unterhaltungspflichtige selbständige Haushaltungsvorstände sind, erhalten die Verheiratenzulage, in allen Klassen 15 Pf					

Bereits gewährte Abschlagszahlungen und freiwillige Zulagen, welche für sämtliche Beschäftigte eines Betriebes nach dem 21. Oktober bewährt werden, können auf vorstehende Zuschläge angerechnet werden.

In Betrieben, in denen höhere Teuerungszulagen, als vorstehend, bewährt wurden, bleiben dieselben bestehen.

Es erhöhen sich demgemäß die in § 17 festgesetzten Mindestlöhne um obige Beträge. Sie betragen ab 19. November 1920 einschließlich

Tarifklasse	I	II	III	IV	V
a) Facharbeiter u. famill. Säger und Maschinenarbeiter, Sägeschärfer, Maschinenisten an Kraftmaschinen, Blagmeister, Holzsortierer	4	4	4	4	4
über 21 Jahre verheir.	525	440	405	360	325
" 21 " ledig	510	425	390	345	320
unter 21 " "	470	385	350	310	290
b) Gehilfen, Brenn- u. Abfallholz-Kreisjäger, Penfelsäger, sowie Lager-, Hilfsarbeiter mit besonders verantwortungsvoller od. schwerer Arbeit über 21 Jahre verheir.	510	430	390	350	325
" 21 " ledig	495	415	375	335	310
unter 21 " "	455	375	335	300	280
c) sonstige Hilfsarbeiter über 21 Jahre verheir.	495	420	380	335	315
" 21 " ledig	480	405	365	320	300
unter 21 " "	440	365	325	285	270
d) Arbeiterinnen über 18 Jahre	225	270	240	215	195
Arbeiterinnen über 18 Jahre, welche unterhaltungspflichtige Haushaltungsvorstände sind	340	285	255	230	210

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen bis zu 18 Jahren behalten ihre bisherigen Löhne.

### II. Ortsklasseneinteilung.

Die Ortsklasseneinteilung bleibt wie im Tarif vereinbart bzw. durch die Schiedssprüche der Zentralschlichtungskomm. bis 19. Nov. abgeändert, unverändert bestehen. Die vor dem 18. November eingereichten Schiedssprüche betr. Ortsklasseneinteilung werden von der Zentralschlichtungskommission noch behandelt und erledigt und bei der Ortsklasseneinteilung berücksichtigt. Neue Anträge auf Veränderung der Ortsklasseneinteilung werden nicht mehr berücksichtigt.

München, den 19. November 1920.

(folgen die Unterschriften.)

Die Zentralschlichtungskommission hat dann am 19. November noch eine Reihe weiterer Streitigkeiten erledigt, die von örtlichen Parteien sich herausgebildet haben.



## Ärzte und Krankenkassen.

Vom Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen schreibt man uns:

Zwischen den Krankenkassenverwaltungen und den Ärzten besteht bekanntlich schon seit Jahren ein recht gespanntes Verhältnis. Der ärztliche Beruf ist seit langem überfüllt. Die ständig, meist in die Großstädte zuströmenden Ärzte finden keine ausreichende Existenz. Daher drängt alles zur Kassenpraxis. Die Kassen wehren sich gegen diesen unübersehbaren Zuwachs. Je mehr Ärzte sich in die zur Verfügung stehende Honorarsumme teilen, um so kleiner wird der Anteil des einzelnen. Die Folge ist dauernde Unzufriedenheit der Ärzte mit ihrer wirtschaftlichen Lage. Die fortgesetzten Preissteigerungen auf allen Gebieten nötigten auch die Krankenkassen zu fortwährenden Aufbesserungen der Honorarbezüge. Während 1913 durchschnittlich 6 Mark Arztlohn auf den Kopf des Versicherten entfielen, wird sich diese Ausgabe für 1920 auf 30 Mark erhöhen.

Trotzdem bleibt die Unzufriedenheit weiterer Ärztereise bestehen. Die auf Drängen der Ärzte allgemein eingeführte freie Arztwahl zeitigt die üble Begleiterscheinung, daß ein kleiner Teil der Ärzte, etwa ein Drittel, den größten Teil der Honorarsumme bezieht, während die große Masse der Ärzte sich in den geringen Rest teilen muß. Wenn eine Kasse von 10 000 Mitgliedern jährlich 300 000 Mark Arzthonorar an 10 Ärzte zahlt, so erhalten vier Ärzte etwa 200 000 Mark, jeder durchschnittlich 50 000 Mark, während die übrigen sechs sich in die verbleibenden 100 000 Mark teilen müssen.

Denn je mehr Kassenpatienten ein Arzt hat, desto größer ist seine Einnahme. Da jeder Kranke den Arzt aufsuchen kann, der ihm genehm ist, und jeder Arzt so viel Patienten behandeln darf, als ihm beliebt, so sucht jeder Arzt einen möglichst großen Patientenkreis zu erlangen. Ein Arzt, der die Kranken gewissenhaft untersucht und daher viel Zeit auf jeden einzelnen verwendet, kann schon deshalb nicht so viele Kranke behandeln. Ist der Arzt aber streng im Arbeitsunfähigschreiben und kommt er den Wünschen der Patienten im Verordnen von allerlei Arznei und Stärkungsmitteln nicht genügend entgegen, so bleibt sein Wartezimmer leer. Schon jetzt sind in Deutschland doppelt so viel Ärzte vorhanden, als nach der Zahl der Kranken nötig wäre. Außerdem besuchen noch 20 000 Medizinstudierende die deutschen Universitäten; sie werden die Zahl der beschäftigungslosen Ärzte in den nächsten Jahren noch vermehren.

Die Krankenkassen halten daher das Eingreifen der Gesetzgebung für dringend geboten. Sie wollen nicht dauernd mit der Gefahr von Ärztestreiks rechnen. Sie wissen aber auch, daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Ärzte doch nicht zufrieden stellen können. Vor allem aber streben sie an Stelle der heutigen Massenabfertigung der Kranken eine Verbesserung der Heilbehandlung an. Das kann nur dadurch geschehen, daß den Ärzten die Verwaltungsarbeit abgenommen wird, die mit der Abfertigung von Versicherten untrennbar verbunden ist. Auch die vielen kleinen Beratungen in einfachen Fällen, die Inanspruchnahme des Arztes lediglich zum Zwecke, eine Krücke, ein Bruchband, Bad oder Pilaster zu erhalten, alle die vielen geringfügigen Verrichtungen der täglichen Kassenpraxis müssen den Ärzten abgenommen werden. Diese Leistungen machen etwa die Hälfte der Kassenpraxis aus. Sie könnten in Behandlungsstellen der Kassen von dazu besonders angestellten Ärzten verrichtet werden. Die Behandlungsstellen wären auch als Untersuchungsstellen einzurichten, um genaue Diagnosen zu stellen und die Patienten der geeigneten Spezialbehandlung zuführen zu können.

Den Kassenärzten bliebe dann genügend Zeit zur gründlichen Behandlung ihrer Kranken. Wünschenswert wäre es, wenn zu dieser Behandlung der Kassenpatienten nur so viel Ärzte zugelassen werden, als wirklich nötig

sind. Das hätte den Vorteil, daß das Honorar nicht unnötig verzettelt, sondern jeder Kassenarzt eine auskömmliche Existenz finden würde. Sollten die Ärzte aber nicht bereit sein, mit den Kassen Verträge auf dieser Grundlage abzuschließen, so wäre den Verwaltungen die Befugnis zu geben, den Patienten einen angemessenen Geldbetrag zu zahlen, um sich selbst ärztliche Hilfe zu beschaffen.

Wird eine solche Neuordnung des kassenärztlichen Dienstes durchgeführt, wozu eine Änderung der Reichsversicherungsordnung erforderlich wäre, so könnten die Krankenkassen endlich allgemein die Krankenhilfe für die nichtversicherten Angehörigen der Mitglieder organisieren. Dann würden auch weitere Beitragserhöhungen vermieden werden. Das ist wichtig; denn heute sind die Beiträge auf 6 bis 7 Prozent des Lohnes gestiegen, können also nicht beliebig erhöht werden. Das müßte aber eintreten, wenn die Arztfrage nicht anders geregelt wird. Es steht sogar zu befürchten, daß es dann zu neuen schweren Kämpfen zwischen Ärzten und Krankenkassen kommen wird. Der Krankenversicherung drohen dann schwere Gefahren, die im Interesse der Volksgesundheit gebannt werden müssen. Deshalb ist ein baldiger entscheidender Schritt der Gesetzgebung zur zwingenden Notwendigkeit geworden.

## Handbau.

### Die Deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunder) in Württemberg

veranstalteten in den letzten Wochen in den verschiedensten Landesbezirken Konferenzen, die sich mit dem Betriebsrätegesetz und seiner Anwendung befaßten. Gleichzeitig nahm man auch an den Bewegungen in der Arbeiterschaft die zu Putzchen und Generalstreiks geführt haben, Stellung.

Die Entlichliekung zum Betriebsrätegesetz bezeichnet daselbe in enger Verbindung mit den Gewerksvereinen und Gewerkschaften als eine brauchbare Grundlage zum Ausbau einer Betriebsdemokratie. Die Betriebsräte zu einem Werkzeug der politischen Parteien zu machen, wird abgelehnt. Die von anderer Seite angeregten politischen Arbeiterräte bedeute eine Organisationspielerei, die der Arbeiterschaft nicht dienlich ist. Die Aufrechterhaltung der Koalitionsfreiheit wird als oberster Grundsatz erachtet.

Zur Generalstreitsangelegenheit in Württemberg und zu der mit ihr im engsten Zusammenhang stehenden Einkommensteuerbewegung wird betont, daß die Hirsch-Dunder'schen Gewerksvereine den Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht prinzipiell bekämpfen. Auf dem Boden des Gesetzes erwarten sie aber eine Milderung des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe des Möglichen und Erträglichen, sowie die Beseitigung vorhandener Härten. Energischer Preisabbau und restlose Erfassung der Kriegs- und Wuchergewinne.

Die Gewerksvereine lehnen jede ungeschickte und wilde Bewegung ab und fordern die Arbeiterschaft zur wirksamen Mitarbeit auf.

Die einschlägigen Referate hatten die Kollegen Fuchs, Moosmann und Widmann erstattet.

### Die Verhandlungen für die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes

am 18. November 1920 in Billingen führten zu folgender Vereinbarung:

Die dem Verbands der Uhrenindustrie angeschlossenen Firmen gewähren vorläufig bis Ende dieses Jahres, beginnend mit der laufenden Lohnperiode, jedoch nicht vor Montag, den 15. November ab eine weitere Teuerungszulage in folgender Höhe:

Arbeiter im 17. u. 18. Lebensjahr	5 %
Arbeiter im 19. bis 22. Lebensjahr	10 %
Arbeiter vom 22. bis 25. Lebensjahr	15 %
Arbeiter über 25 Jahre	20 %
Arbeiterinnen im 17. und 18. Jahre	5 %
Arbeiterinnen vom 18. Jahre ab	10 %

Dazu bleibt die Kinderzulage, die der Verband von Jahr aus rückwirkend ab 1. Jahrtag

im Oktober gewährte und zwar für sämtliche verheiratete Arbeiter, die zwei u. mehr nicht-verdientende Kinder unter 14 Jahren haben, für die ersten zwei Kinder zusammen, sowie für jedes weitere Kind eine Zulage von 5 M pro Woche.

### Das Tarifamt für das Deutsche Holzgewerbe.

Am 14. und 15. November d. J. tagte in Leipzig das Tarifamt für das deutsche Holzgewerbe, welches sich mit verschiedenen Streitigkeiten beschäftigte, die teils erledigt, teils unerledigt blieben. Einzelne Fälle, wie aus Breslau, wurden durch den Unparteiischen entschieden. Die zurückgebliebenen Sachen sollen in einer weiteren Sitzung am 26. Nov., wieder in Leipzig entschieden werden. Auch soll im Anschluß an diese Sitzung die Arbeitskammer tagen. Ein ausführlicher Bericht über die vorausgegangenen Verhandlungen vor dem Tarifamt wird in der „Eiche“ folgen.

### Neue Lohnvereinbarung im Düsseldorfer Holzgewerbe.

Der Tariflohn für Facharbeiter wird ab 4. resp. 5. November von 6 M auf 6,80 M erhöht, der Lohn der Hilfsarbeiter von 5,60 M auf 6,30 M. Ab 1. Dezember erfolgt eine weitere Zulage von 20 % pro Stunde. Demnach beträgt der Tariflohn für Facharbeiter ab 1. Dezember 7 M und für Hilfsarbeiter 6,50 M pro Stunde. Die Löhne der Arbeiterinnen und der Jugendlichen erhöhen sich sinngemäß.

### Bezirkstarif für das rhein.-westf.-lippische Holzgewerbe.

#### Lohngebiet Sauer- und Siegerland.

Bei den am 10. Nov. in Altena stattgefundenen Verhandlungen für das Sauer- und Siegerland wurde folgende Vereinbarung getroffen: Auf die bestehenden Löhne erfolgt ab 11. 11. 20 ein Aufschlag von 50 % in Lohnklasse 1, von 45 % in Lohnklasse 2 und von 40 % in Lohnklasse 3 für Facharbeiter über 22 Jahre. Ab 15. 12. 20 erfolgt ein weiterer Aufschlag in allen Klassen von 20 % die Std. Entsprechend sind auch die Zuschläge für jugendliche Facharbeiter sowie für Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen geregelt.

Dieses Lohnabkommen ist monatlich kündbar erstmalig am 15. Dezember 1920.

### Vorläufiger Steuerbescheid und Lohnabzug.

In den Kreisen der Lohnempfänger hat die Verjüngung der vorläufigen Steuerbescheide vielfach Beunruhigung hervorgerufen. Man ist der Meinung, daß der in dem Steuerbescheid angegebene Betrag in bar neben den Lohnabzügen zu entrichten, daß also doppelte Steuer zu zahlen ist. Diese Auffassung trifft nicht zu, es werden vielmehr auf den im vorläufigen Steuerbescheid enthaltenen Betrag die bereits entrichteten Lohnabzüge, die meistens höher sind, wie Bargeld an gerechnet, so daß im Regelfall auf den Steuerbescheid keine weitere Zahlung mehr zu leisten ist. Der Empfänger des vorläufigen Steuerbescheides braucht diesen nur zusammen mit seiner Steuerkarte dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. In dem Fall, wo der Steuerabzug nicht in Marken, sondern durch Ueberweisung an die Finanzkasse erfolgt ist (Listensystem), wird in der gleichen Weise verrechnet. Da jedoch hier die Möglichkeit besteht, daß die Ueberweisungen noch nicht überall verbucht sind, wird der Arbeitnehmer gut tun, sich von seinem Arbeitgeber eine Bescheinigung geben zu lassen, die außer dem überwiesenen Betrag auch angibt, wann und an welche Kasse der Betrag gezahlt ist und für welche Zeit er einbehalten ist. Diese Bescheinigung hat die Steuerbescheide vorbehaltlich des Eingangs der Zahlung anzunehmen.

### Unschädigung der Steuerkarte bei Fehlen von Steuermarken.

Die zeitweilige unzureichende Belieferung der Poststationen mit Steuermarken hat zur Folge gehabt, daß einzelne Arbeitnehmer nicht rechtzeitig die erforderlichen Steuermarken in die Steuerkarten einlegen konnten. Solange haben sich Unzulänglichkeiten bei Wechsel der Arbeitsstelle ergeben, da der Arbeitgeber der



an den selben Arbeitgebern meist immer die Steuermarken mit den stichtungsstücken entwerfenden Steuermarken übergeben konnte. Um diese Mißstände zu beseitigen, hat der Reichsfinanzminister angeordnet, daß der Arbeitgeber in solchen Fällen den Betrag, für den die Steuermarken nicht beschafft werden konnten, in bar an die Finanzkasse entrichten kann. Dem Arbeitnehmer ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszuhändigen, die außer dem Betrag angeben soll, wann und an welche Kasse der Betrag bezahlt ist und für welche Zeit er in Abzug gebracht worden ist.

**Aufwandsentschädigung für Betriebsratsmitglieder bei Teilnahme an Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß (§ 33 BGG.).**

In der Gesamtheit der Arbeiterschaft der Firma M. Wöllen, Leder- und Lackfabrik in Bopfinger, hat der Schlichtungsausschuß U. M. am 14. 9. 1920 unter dem Vorsitz des Herrn Reg.-Baumeisters Delbrug nachstehende Entscheidung getroffen:

Die Firma ist verpflichtet, den Betriebsratsmitgliedern Karl H. und Gottl. St. den durch das Erscheinen zu der am 7. 1920 stattgefundenen Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß U. M. entstandenen Lohnausfall nebst Aufwandsentschädigung zu bezahlen.

**Begründung:**

Die Firma hat die Bezahlung des Lohnausfalles usw. für H. und St. abgelehnt mit der Begründung, daß die Verhandlung nicht erforderlich gewesen sei, was durch Verständigung mit der Firma vor der Verhandlung leicht hätte festgestellt werden können. Diese hat nach Zustellung des Anrufungsschreibens trotz wiederholten schriftlichen Ersuchens, zu der Forderung Stellung zu nehmen, dem Schlichtungsausschuß nicht geantwortet. Es war daher nur die eine Möglichkeit gegeben, eine Klärung der Sachlage in einer Verhandlung herbeizuführen.

Nach § 23 der Reichsverordnung über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. 12. 1918 ist der Vorsitzende der Schlichtungsausschüsse in Württemberg befugt, zur Verhandlung beteiligte Personen vorzuladen. Es ist somit nicht dem freien Ermessen der Betriebsratsmitglieder anheimgestellt gewesen, zu kommen oder nicht zu kommen, sondern auf Grund des Erscheinungszwanges sind sie verpflichtet gewesen, zu der Verhandlung zu erscheinen. Die ihnen entstandenen Aufwandsentschädigungen sind zu den notwendigen Geschäftsführungskosten zu rechnen und nach § 33 des BGG. von dem Arbeitgeber zu tragen.

**Aus den Ortsvereinen.**

Berlin VII. Den Kollegen zur Nachricht, daß unsere diesjährige Weihnachtsfeier am Sonntag, den 2. Januar 1921, nachmittags 4 Uhr im Vereinslokale Stettinerstr. stattfindet. Zu dieser Feier sind alle Kollegen nebst

Familie herzlich eingeladen. Die Gewerkevereins-Liedertafel wird zur Verschönerung dieses Abends mit beitragen.

**Tennenbronn.** Zu der am Sonntag den 14. November in der „Krone“ stattgefundenen Mitgliederversammlung war Kollege W. N. ter-Um erschienen, um über die derzeitige Lage im Holzgewerbe zu referieren. Er wies dabei auch auf die entscheidungsvollen Stunden hin, in Anbetracht der Kündigung des Reichstarifs für das Holzgewerbe und auf die Generalversammlung des Arbeitgebervereinsverbandes in Leipzig. Dann auch auf die bevorstehenden Verhandlungen im Sägewerke und in der Uhrenindustrie. Der Vortrag wurde beifällig aufgenommen und in der Aussprache gewünscht, daß Tennenbronn in eine höhere Lohnklasse versetzt wird in Anbetracht der veränderten Teuerungsverhältnisse. Weitere Schritte werden dazu eingeleitet. Jeder Kollege von Tennenbronn muß die Sache durch eine kräftige Agitation neuer Mitglieder unterstützen und wie bisher zusammenhalten. Mit den besten Grüßen und Wünschen konnte die gut verlaufene Versammlung nach einer befriedigenden Aussprache geschlossen werden. Chr. D.

**Aus der Rechtsprechung.**

**Haftung der Fabrik für den Diebstahl von Arbeiterkleidung.**

(Urteil des Landgerichts Düsseldorf.)

In einer Munitionsfabrik war außerhalb des Fabrikzaunes eine Baracke für den Speiseraum der Arbeiter errichtet, da diese in den Pausen rauchen wollten, was in der Fabrik verboten war. In dem Speiseraum befanden sich verschließbare Schränke, worin die Arbeiter Garderobe aufbewahrten. Eines Nachts stiegen Diebe durch das Fenster ein, erbrachen die Schränke und beraubten sie. Den größten Schaden trug der Arbeiter D. davon, welcher alsbald gegen die Fabrik Klage auf Schadenersatz erhob. Das Gewerbegericht Opladen wies ihn ab, da ein Verschulden der Beklagten nicht dargetan sei. Das Landgericht Düsseldorf gab dagegen der Klage aus folgenden Gründen statt:

Bei der Beurteilung der Sachlage ist davon auszugehen, daß die Arbeiter einer Fabrik gezwungen sind, in den von der Fabrik zur Verfügung gestellten Umkleide- und Waschräumen sich umzukleiden. Sie haben auch nicht die Möglichkeit, ihre Kleidungsstücke usw., die sie bei der Arbeit nicht brauchen, an einem anderen Orte aufzubewahren. Für die Sicherheit dieser Aufbewahrung können sie während der Arbeit nicht sorgen, sie müssen sich darauf verlassen, daß dieser Raum auch genügend Sicherheit bietet. Für diese Sicherheit zu sorgen, ist Sache des Arbeitgebers, der den Raum einrichtet und zur Verfügung stellt. Tut er dies nicht, und entsteht für die Arbeiter ein Schaden, so ist der Arbeitgeber, wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fällt, gemäß § 276 BGG. ersatzpflichtig.

Welche Sicherheitsmaßnahmen im einzelnen Falle notwendig sind, welche Sorgfalt und Umsicht anzuwenden war, ergeben die üblichen Erfordernisse des Verkehrs. Hierbei müssen aber auch die besonderen Umstände des Falles und der Zeitverhältnisse berücksichtigt werden. Nur wenn dies geschieht, wird die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet. Ein verschließbarer Raum mit verschließbaren Schränken mag in manchen Zeiten als genügende Sicherheit gegolten haben. Zur Zeit des Diebstahls waren aber die Kleidungsstücke im Werte sehr stark gestiegen, so daß die von einer größeren Zahl Arbeitern zurückgelassenen Kleidungsstücke einen erheblichen Wert darstellten, der bei der zunehmenden Unsicherheit viel mehr zum Diebstahl verlocken als früher. Es kommt noch hinzu, daß Kleidungsstücke nur mit besonderen Schwierigkeiten und viel Zeitaufwand beschafft werden konnten, und daß die Beschaffung von Kleidungsstücken derselben Beschaffenheit vielfach gar nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grunde hatten zu der Zeit die Sachen für die Arbeiter einen besonderen Wert, so daß aus diesem Grunde eine besondere Sicherstellung geboten war. Der Beklagte mußte auch damit rechnen, daß eine solche Ansammlung von Kleidungsstücken von solchem Werte in besonderem Maße den Gefahr des Diebstahls ausgesetzt war, zumal in damaliger Zeit die Zahl der Diebstähle ganz erheblich zugenommen hatte. Wenn er unter solchen Umständen nur einen Raum zur Verfügung stellte, dessen Fenster nicht gesichert waren, der vom Fabrikhofe nicht übersehen werden konnte, und gleichwohl nicht ständig überwacht wurde — eine stündliche Kontrolle kann unter diesen Umständen nicht genügen — so verlegte er dem Kläger gegenüber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Er ist daher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

**Literarisches.**

**Das Holz.**

**Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Profosr Herm. Wilda.**  
So betitelt sich ein kleines Buch, welches zum Preise von 4.20 M im Verlag der Verlesung wissenschaftlicher Werke, Walter de Gruyter und Co. Berlin W. 20, vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung erschienen ist. Es behandelt den Aufbau des Holzes und dessen chemische Zusammensetzung. Die physikalischen und mechanischen Eigenschaften, Fehler und Krankheiten des Holzes, die Haltbarmachung, Trocknung, Tränkung und Anstriche, ferner die Verwendung des Holzes als Handelsware und seine Bearbeitung für industrielle und gewerbliche Zwecke. Das Buch ist wertvoll, gelesen zu werden, weshalb es zur Anschaffung bestens empfohlen wird.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 48. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

**Mitteilungen.**

Für den Inhalt der Mitteilungen ist die Redaktion der Zeitung verantwortlich.

**Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands Ortsverein Lauterbach.**

Am Sonntag, den 28. November, nachm. 3 Uhr, findet

**Generalversammlung**

statt, zu der hiemit sämtliche Mitglieder dringend eingeladen werden. Vollzähliges Erscheinen erwartet. Der Ausschuß.

**Stuhlflechtrohr!**

1. Klasse prima Ware  
2. Klasse  
3. Klasse  
4. Klasse  
5. Klasse  
6. Klasse  
7. Klasse  
8. Klasse  
9. Klasse  
10. Klasse  
11. Klasse  
12. Klasse  
13. Klasse  
14. Klasse  
15. Klasse  
16. Klasse  
17. Klasse  
18. Klasse  
19. Klasse  
20. Klasse  
21. Klasse  
22. Klasse  
23. Klasse  
24. Klasse  
25. Klasse  
26. Klasse  
27. Klasse  
28. Klasse  
29. Klasse  
30. Klasse  
31. Klasse  
32. Klasse  
33. Klasse  
34. Klasse  
35. Klasse  
36. Klasse  
37. Klasse  
38. Klasse  
39. Klasse  
40. Klasse  
41. Klasse  
42. Klasse  
43. Klasse  
44. Klasse  
45. Klasse  
46. Klasse  
47. Klasse  
48. Klasse  
49. Klasse  
50. Klasse  
51. Klasse  
52. Klasse  
53. Klasse  
54. Klasse  
55. Klasse  
56. Klasse  
57. Klasse  
58. Klasse  
59. Klasse  
60. Klasse  
61. Klasse  
62. Klasse  
63. Klasse  
64. Klasse  
65. Klasse  
66. Klasse  
67. Klasse  
68. Klasse  
69. Klasse  
70. Klasse  
71. Klasse  
72. Klasse  
73. Klasse  
74. Klasse  
75. Klasse  
76. Klasse  
77. Klasse  
78. Klasse  
79. Klasse  
80. Klasse  
81. Klasse  
82. Klasse  
83. Klasse  
84. Klasse  
85. Klasse  
86. Klasse  
87. Klasse  
88. Klasse  
89. Klasse  
90. Klasse  
91. Klasse  
92. Klasse  
93. Klasse  
94. Klasse  
95. Klasse  
96. Klasse  
97. Klasse  
98. Klasse  
99. Klasse  
100. Klasse

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstraße 53.

**Landtischlerei**

Wiederholung der oben genannten Mitteilungen.

**! Eiserne Ziehklingshobel !**

tausendfach bewährt, per Stück M. 16.50, Ers.-Eisen M. 2.—, Ziehklings (Sägeblatt) 70 mm breit M. 3.75, Leimtrager M. 9.—, Bohrer mit Aufreiber M. 6.—, Schlangensäge 12 mm M. 6.—. Amerikanische Schiffshobel usw. zu billigsten Tagespreisen liefert

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstraße 53.

**Hemden!!**

Verlangen Sie Preisliste Nr. 9 mit Abbildungen.

Schlesische Hemden-Fabrik, Liegnitz, Parkstrasse 7.

**Männerchor-Gewerkvereins-Liedertafel-Leipzig.**

Singstunde alle Mittwoch von 8-10 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“. Hierzu sind alle fangestellige Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.

**Das Sekretariat des Verbandes der deutschen Gewerke eine Worms und Umgebung**

befindet sich Dompl. Nr. 12 Arbeitersekretär G. Reichart.

Das Gewerkevereinssekretariat für den Kreis Wittgenstein befindet sich in Laach, Königstr. Nr. 10, Tel. 168, Postfachkonto 9680, Eöln.

**Für den Weihnachtstisch**

empfehle ich den Kollegen nachstehende preiswerte, abgelagerte

**Cigarren**

in Kisten von 100 Stk.  
Nr. 1 3 120 Mark  
Nr. 2 2 100 Mark  
Nr. 3 2 80 Mark  
Nr. 4 2 60 Mark  
Aufträge werden innerhalb 8 Tagen prompt erledigt und per Nachnahme abgehandelt.  
Adolf Schwesinger, Grundtbr. i. W., Kreis Wittgenstein.